

Satzung der CDU im Rhein-Kreis Neuss

Beschluss des 49. Kreisparteitages vom 05. November 2016

PRÄAMBEL

A. AUFGABE, NAME, SITZ

- § 1 (Aufgabe)
- § 2 (Name)
- § 3 (Sitz)

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)
- § 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)
- § 6 (Mitgliedsrechte und Pflichten)
- § 6a (Mitgliederbefragung)
- § 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)
- § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)
- § 9 (Austritt)
- § 10 (Ordnungsmaßnahmen)
- § 11 (Parteiausschluss)
- § 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)
- § 13 (Zahlungsverweigerung)

C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

- § 14 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

D. GLIEDERUNG

- § 15 (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

E. ORGANE

- § 16 (Organe)
- § 17 (Kreisparteitag)
- § 18 (Kreisvorstand)
- § 19 (Der Kreisvorsitzende)

F. STADT- UND GEMEINDEVERBAND

- § 20 (Stadt- und Gemeindeverband)
- § 21 (Anzahl und Abgrenzung der Ortsverbände)
- § 22 (Geltung dieser Satzung für die Untergliederungen)
- § 23 (Aufgabe der Stadt- und Gemeindeverbände)
- § 24 (Eingriffsrecht des Kreisverbandes)
- § 25 (Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes)
- § 26 (Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung)
- § 27 (Delegiertenschlüssel)
- § 28 (Wahl der Delegierten)
- § 29 (Aufgaben der Mitglieder- oder Delegiertenvers.)
- § 30 (Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand)

G. ORTSVERBAND

- § 31 (Ortsverband)
- § 32 (Organe des Ortsverbandes)
- § 33 (Mitgliederversammlung)
- § 34 (Ortsverbandsvorstand)

H. VEREINIGUNGEN

- § 35 (Vereinigungen)

I. VERFAHRENSORDNUNG

- § 36 (Ladungsfristen)
- § 37 (Beschlussfähigkeit)
- § 38 (Beschlussmehrheiten)
- § 39 (Abstimmungsarten)
- § 40 (Durchführung von Wahlen)
- § 41 (Wahlperioden)
- § 42 (Antragsfrist)
- § 43 (Geschäftsjahr)
- § 44 (Finanzen, Kassen- und Rechnungsführung)
- § 45 (Stimmrecht der Stadt- und Gemeindeverbände)
- § 46 (Haftung für Verbindlichkeiten)
- § 47 (Auflösung des Kreisverbandes)
- § 48 (Inkrafttreten der Satzung)

Finanz- und Beitragsordnung der CDU im Rhein-Kreis Neuss

- § 1 Beiträge
- § 2 (Inkrafttreten)

Die vorliegende Satzung des CDU Kreisverbandes Neuss wurde am 24. Januar 1976 beschlossen und zuletzt auf dem 49. Kreisparteitag am 05. November 2016 geändert. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Landesvorstand vom 28. April 2017 rückwirkend zum 05. November 2016 in Kraft.

CDU *im*
Rhein-Kreis Neuss

PRÄAMBEL

In der Satzung wird bei zu besetzenden Ämtern im Text von der Ausformulierung in männlicher und weiblicher Sprachregelung abgesehen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass gleichermaßen Männer wie Frauen diese Positionen innehaben können.

A. AUFGABE, NAME, SITZ

§ 1 (Aufgabe)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Rhein-Kreis Neuss, ist als Organisation der CDU im Bereich des Rhein-Kreises Neuss Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen. Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Rhein-Kreis Neuss.

(3) Der Kreisverband hat insbesondere durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für ihre Ziele zu werben,
2. für die CDU neue Mitglieder zu gewinnen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen ihres Bereiches zu vertreten,
6. die Arbeit der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Ortsverbände zu fördern,
7. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
8. Vereinigungen und Ausschüsse auf Kreisebene zu betreuen,
9. Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlkämpfe durchzuführen, soweit es sich um überörtliche Aktionen handelt.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei oder der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Rhein-Kreis Neuss -CDU im Rhein-Kreis Neuss-. Seine Stadt-/ Gemeinde- bzw. Ortsverbände führen den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) mit dem Zusatz Stadt-/Gemeinde- oder Ortsverband und ihren entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz des Kreisverbandes ist Neuss.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretungen schließt die Mitgliedschaft in der CDU und die Mitarbeit aus.

§ 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhören des Vorsitzenden des Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Kreisverband des Wohnsitzes mitzuteilen. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand bzw. Landesvorstand wirksam.

(6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte und Pflichten)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6a (Mitgliederbefragung)

Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand eine Mitgliederbefragung beschließen. Über die Art und Weise der Mitgliederbefragung beschließt der Vorstand mehrheitlich. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist für die beschlussfassenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nicht bindend.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Diese werden von den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden oder den Ortsverbänden eingezogen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes. Sie ist Teil dieser Satzung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt darüber hinaus, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Es wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht zahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Der Kreisvorstand kann nach Anhörung des zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorsitzenden gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Landes- oder Bundesvorstand der CDU angehören, Ordnungsmaßnahmen treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird, sind die zur Last gelegten Sachverhalte dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben, zu denen er auch gehört werden muss. Die nach der Anhörung verhängte Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von Parteiämtern auf Zeit
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn, ein Mitglied

- a) zugleich einer anderen Partei angehört,
- b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, oder Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der christlich demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- g) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
- h) die besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten, verletzt,
- i) über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

(3) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes nach Anhörung des zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorsitzenden das Kreisparteigericht.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(3) Das Kreisparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

§ 14 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen des CDU-Kreisverbandes sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreis-, Stadt-, Gemeinde oder Ortsverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen sowie für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Kreisvorsitzende erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband.

D. GLIEDERUNG

§ 15 (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.

(2) Die Gründung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereichs bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. Innerhalb eines Stadt- oder Gemeindeverbandes können Ortsverbände gebildet werden. Für die Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

E. ORGANE

§ 16 (Organe)

Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

§ 17 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag besteht aus:

- a) in den Stadt-/Gemeindeverbänden gewählten Delegierten oder deren Stellvertretern,
- b) den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes, soweit sie nicht Delegierte sind,
- c) je zwei von Kreisversammlungen der durch Bundesstatut bzw. Landessatzung anerkannten Vereinigungen oder Sonderorganisationen gewählten Delegierten.

(3) Für die Wahl der Delegierten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die jedem Stadt-/Gemeindeverband zustehende Delegiertenzahl errechnet sich wie folgt: Die Zahl 175 wird dividiert durch die Mitgliederzahl des Kreisverbandes. Damit erhält man den Anteil der Delegierten pro Mitglied. Dieser Anteil ergibt, multipliziert mit der Mitgliederzahl des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes, die Zahl der Delegierten. Die restlichen Delegierten bis zur Gesamtzahl 175 werden nach der Größe der Nachkommazahlen verteilt. Bei Gleichheit entscheidet das durch den Kreisvorsitzenden im Kreisvorstand zu ziehende Los.
- b) Die jedem Stadt-/Gemeindeverband zustehende Delegiertenzahl wird jeweils am 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres durch den Kreisvorstand aufgrund der Mitgliederkartei festgestellt und den Stadt-/Gemeindeverbänden mitgeteilt.
- c) Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer das aktive Wahlrecht besitzt und seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(4) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes und der CDU-Kreistagsfraktion sowie die Entlastung des Kreisvorstandes
3. die Wahl
 - a) des Kreisvorsitzenden
 - b) des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Stellvertreter
 - c) des Kreisschatzmeisters
 - d) des stellvertretenden Kreisschatzmeisters
 - e) des Mitgliederbeauftragten, der auch sonstiges Mitglied des Kreisvorstands sein kann
 - f) von 16 Beisitzern
 - g) der zwei Rechnungsprüfer
 - h) der Delegierten und ihrer Stellvertreter zu den übergeordneten Parteigremien
 - i) des Kreisparteigerichts
4. die Bestellung
 - a) eines Parteitagspräsidiums, das aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern besteht,
 - b) der Mandatsprüfungskommission
 - c) der Stimmzählerkommission
5. Satzungsänderungen
6. die Wahl von Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur gewählt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des Kreisverbandes bekleidet hat.

(5) Antragsberechtigt sind auf einem Kreisparteitag:

- der Kreispartei Vorstand
- die Vorstände der Stadt- und Gemeinde- und Ortsverbände
- die Vorstände der Vereinigungen auf Kreisebene
- jeder stimmberechtigte Delegierte zum Kreisparteitag

(6) Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, auf Einladung des Kreisvorsitzenden zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens drei Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Drittel der Delegierten oder Zehn vom Hundert der Mitglieder des Kreisverbandes dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.

(7) Über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten und ist vom Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Stadt-/Gemeindeverbänden binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 18 (Kreisvorstand)

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) der Kreisvorsitzende
- b) der 1. Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Stellvertreter
- c) der Kreisschatzmeister
- d) der stellvertretende Kreisschatzmeister
- e) des Mitgliederbeauftragte, der auch sonstiges Mitglied des Kreisvorstands sein kann
- f) 16 Beisitzer.

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen, sofern sie nicht gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer a-e dem Kreisvorstand angehören, der Ehrenvorsitzende, der Landrat und der stellvertretende Landrat, sofern sie der CDU angehören, der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, der Kreisgeschäftsführer, die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten im Kreisverband, die Vorsitzenden der CDU-Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Kreisverband oder deren gewählte Stellvertreter beratend teil.

(2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist zuständig für alle nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Aufgaben.

1. Er berät und beschließt in allen politischen, finanziellen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Kreisverbandes von erheblichem Gewicht. Zur Durchführung seiner Beschlüsse bedient er sich der Kreisgeschäftsstelle.
2. Der Kreisvorstand wählt den Kreisgeschäftsführer, dessen Anstellungsvoraussetzungen sich nach der Landdessatzung regeln. Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand unmittelbar verantwortlich. Er wird durch den Kreisvorstand mit der Wahrnehmung aller laufenden Verwaltungs-, Organisations-, Werbe-, Informations- und Schulungsangelegenheiten beauftragt und ist berechtigt, für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die dieser ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.
3. Der Kreisvorstand schließt für die übrigen Bediensteten der Kreisgeschäftsstelle die erforderlichen Anstellungsverträge ab.
4. Er beschließt in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Kreisparteitages gehörenden Angelegenheiten. Die Beschlüsse sind dem Kreisparteitag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Er bestellt aus seiner Mitte Mitglieder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Geschäftsführung und kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung.
6. Er überprüft die Satzungen der Vereinigungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Kreis- und Landdessatzung sowie dem Bundesstatut.
7. Er hat das Recht, sich über die Arbeit der CDU-Bundestags- und Landtagsabgeordneten, deren Wahlkreise im Kreisgebiet liegen, unterrichten zu lassen.
8. Er hat das Recht, sich über die Arbeit der CDU-Kreistagsfraktion vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Vertreter unterrichten zu lassen.

(3) Der Kreisvorstand tritt in der Regel mindestens sechs Mal im Jahr auf Einladung des Kreisvorsitzenden zusammen. Außerdem muss er auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder bei gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in seinem Auftrag an den Sitzungen der Stadt-/Gemeinde-/Ortsverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende oder seine Stellvertreter und der Kreisschatzmeister oder sein Vertreter.

§ 19 (Der Kreisvorsitzende)

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er beruft den Kreisparteitag, den Kreisvorstand und (mindestens zweimal im Jahr) die Stadt-/ Gemeindeverbandsvorsitzenden zu einer Informationstagung ein und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Im Verhinderungsfall beauftragt er einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter soll zu den Sitzungen der CDU-Kreistagsfraktion eingeladen werden. Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag einer seiner Stellvertreter kann auch ohne Auftrag des Kreisvorstandes (§ 18 Absatz 4) an den Sitzungen der Stadt-/Gemeinde-/Ortsverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. § 18 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

F. STADT- UND GEMEINDEVERBAND

§ 20 (Stadt- und Gemeindeverband)

Der Stadt- oder Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer Stadt bzw. politischen Gemeinde im Sinne des § 19 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

§ 21 (Anzahl und Abgrenzung der Ortsverbände)

Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes legt die Anzahl und die Abgrenzung der Ortsverbände fest.

§ 22 (Geltung dieser Satzung für die Untergliederungen)

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sinngemäß für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten.

§ 23 (Aufgabe der Stadt- und Gemeindeverbände)

Die Stadt- und Gemeindeverbände nehmen die in § 1 Absätze 2+3 aufgeführten Aufgaben des Kreisverbandes in ihrem Bereich entsprechend wahr. Alle Veränderungen der Mitgliedschaft sind unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 24 (Eingriffsrecht des Kreisverbandes)

Erfüllt ein Stadt- oder Gemeindeverband die ihm nach Bundesstatut, Landessatzung und dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht und erreicht der Kreisvorstand nach Rücksprache keine Änderung, so kann der Kreisvorstand beim Landesverband die erforderlichen Maßnahmen nach § 24 des Bundesstatuts beantragen.

§ 25 (Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes)

Die Organe des Stadt- und Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
- b) der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.

§ 26 (Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung)

Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Stadt- und Gemeindeverbandes.

§ 27 (Delegiertenschlüssel)

(1) Hat ein Stadt- oder Gemeindeverband bis zu 250 Mitglieder, so ist das oberste Organ die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Kreisparteivorstand gemäß dem Parteiengesetz.

(2) Ist ein Stadt- oder Gemeindeverband mit mehr als 250 Mitgliedern in Ortsverbände gegliedert, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung das oberste Organ die Delegiertenversammlung sein.

Für die Delegiertenversammlung gilt folgender Schlüssel:

von 251 - 400 Mitglieder: je angefangene 5 Mitglieder 1 Delegierter
von 401 - 700 Mitglieder: je angefangene 7 Mitglieder 1 Delegierter
von 701 - 1000 Mitglieder: je angefangene 10 Mitglieder 1 Delegierter
von 1001 - 1500 Mitglieder: je angefangene 13 Mitglieder 1 Delegierter
von 1501 - 2000 Mitglieder: je angefangene 15 Mitglieder 1 Delegierter
von 2001 - 3000 Mitglieder: je angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierter
von 3001 - 4000 Mitglieder: je angefangene 30 Mitglieder 1 Delegierter
von 4001 - 5000 Mitglieder: je angefangene 40 Mitglieder 1 Delegierter

§ 28 (Wahl der Delegierten)

(1) Die Delegierten werden durch die Mitglieder in den Ortsverbänden gewählt.

(2) Für die Feststellung der Delegiertenzahlen durch den Stadt- oder Gemeindeverband gilt § 17 Absatz 3 Ziffer b sinngemäß.

§ 29 (Aufgaben der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle den Stadt- oder Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Ratsfraktion sowie die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl
 - a) des Vorsitzenden
 - b) von bis zu vier Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) des Schatzmeisters
 - d) des stellvertretenden Schatzmeisters
 - e) des Schriftführers / des Geschäftsführers
 - f) des Mitgliederbeauftragten, der auch sonstiges Mitglied des Vorstands sein kann
 - g) von bis zu 14 Beisitzern
 - h) der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag

- i) des Kandidaten für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Kandidaten für das Kommunalparlament nach Maßgabe der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen des CDU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
 - j) der zwei Rechnungsprüfer
 - k) der Vorschläge der örtlichen Direktkandidaten und der örtlichen Kandidaten für die Reserveliste zum Kreistag nach Maßgabe der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen des CDU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
4. die Wahl von Ehrenvorsitzenden des Stadt-/Gemeindeverbandes. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur gewählt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des Stadt-/Gemeindeverbandes bekleidet hat.

(2) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beschließt die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer. Der Beschluss über die Anzahl gilt solange, wie kein neuer Beschluss gefasst ist.

(3) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie muss bei Stadt- und Gemeindeverbänden mit mindestens 200 Mitgliedern auf Verlangen von 10 % bzw. bei Stadt- und Gemeindeverbänden mit weniger als 200 Mitgliedern auf Verlangen von 20 % der Mitglieder des Stadt- und Gemeindeverbandes, eines Drittels der Mitglieder des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes oder des Kreisvorstandes zusammentreten.

(4) Bei der Wahl der Kandidaten für die Stadt- oder Gemeindevertretung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das aktive Wahlrecht besitzen und ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen, ihre Beitragspflicht erfüllt haben und sich verpflichten, den Sonderbeitrag für Mandatsträger (s. § 2 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei) für die Dauer der Mitgliedschaft im entsprechenden Gremium zu zahlen.

§ 30 Stadt - oder Gemeindeverbandsvorstand

(1) Der Stadt - oder Gemeindeverbandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu vier Stellvertretern des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer / dem Geschäftsführer
- f) dem Mitgliederbeauftragten, der auch sonstiges Mitglied des Vorstands sein kann
- g) bis zu 14 Beisitzern.

An den Sitzungen des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes nehmen, sofern sie nicht gemäß § 30 Absatz 1 Ziffer a-f dem Vorstand angehören, der Ehrenvorsitzende, der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören, der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die im Stadt- oder Gemeindeverband ihren Wohnsitz haben, die CDU-Ortsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Stadt- oder Gemeindeverband oder deren gewählte Stellvertreter beratend teil.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadt- oder Gemeindeverbandes. Er ist zuständig für alle nicht der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Aufgaben.

1. Er bereitet die Mitglieder - oder Delegiertenversammlung und deren Beschlüsse vor;
2. Er ist verpflichtet, werbend für die CDU tätig zu sein;
3. Er trifft die organisatorischen Vorbereitungen aller politischen Wahlen im Einvernehmen mit dem Kreispartei Vorstand und sorgt für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
4. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gelten § 18 Absatz 2 Nr. 4 und entsprechend.
5. Die Teilnahme des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der übrigen Mitglieder des Vorstandes an Sitzungen der Fachausschüsse, Vereinigungen und Arbeitskreise regelt sich entsprechend § 18 Absatz 4
6. Auf die Befugnisse des Vorsitzenden ist § 19 entsprechend anzuwenden.
7. Der Vorsitzende des CDU Stadt- oder Gemeindeverbandes oder sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen der CDU-Ratsfraktion einzuladen.
8. In rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten wird der Vorstand durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

G. ORTSVERBAND

§ 31 (Ortsverband)

Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der in einem Stadt- oder Gemeindeteil wohnenden Mitglieder. Die §§ 23 und 24 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 32 (Organe des Ortsverbandes)

Organe des Ortsverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 33 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Ortsverbandes und der CDU-Ratsvertreter ihres Bereiches sowie die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl
 - a) des Ortsvorsitzenden
 - b) von bis zu zwei Stellvertretern
 - c) des Schatzmeisters
 - d) des stellvertretenden Schatzmeisters
 - e) des Schriftführers / des Geschäftsführers
 - f) des Mitgliederbeauftragten, der auch sonstiges Mitglied des Vorstandes sein kann
 - g) bis zu 14 Beisitzern

- h) der Delegierten und Ersatzdelegierten, wenn das oberste Organ des Stadt- oder Gemeindeverbandes eine Delegiertenversammlung ist
 - i) der zwei Rechnungsprüfer
 - j) der Vorschläge der örtlichen Direktkandidaten zur Stadt- oder Gemeindevertretung und der örtlichen Kandidaten für die Reserveliste
4. die Wahl von Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur gewählt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des Ortsverbandes bekleidet hat.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer. Der Beschluss über die Anzahl gilt solange, wie kein neuer Beschluss gefasst ist.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss bei Ortsverbänden mit mindestens 200 Mitgliedern auf Verlangen von 10 % bzw. bei Ortsverbänden mit weniger als 200 Mitgliedern auf Verlangen von 20 % der Mitglieder des Ortsverbandes, eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes oder des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes zusammentreten.

(4) Bei der Ermittlung der Vorschläge der örtlichen Direktkandidaten zum Stadt- bzw. Gemeindeparlament sind nur Mitglieder stimmberechtigt und wählbar, die die Voraussetzung des § 29 Absatz 3 erfüllen.

§ 34 (Ortsverbandsvorstand)

(1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer / dem Geschäftsführer
- f) dem Mitgliederbeauftragten, der auch sonstiges Mitglied des Vorstands sein kann
- g) bis zu 14 Beisitzern.

An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes nehmen, sofern sie nicht gemäß § 34 Absatz 1 Ziffer a-f dem Vorstand angehören, der Ehrenvorsitzende, der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören und im Ortsverband ihren Wohnsitz haben, der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, sofern er im Ortsverband seinen Wohnsitz hat, die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die im Ortsverband ihren Wohnsitz haben, sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Ortsverband oder deren gewählte Stellvertreter beratend teil.

(2) Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes entsprechend den Bestimmungen des § 30 Absatz 2 Satz 1-6.

H. VEREINIGUNGEN

§ 35 (Vereinigungen)

(1) Auf Kreis-, Stadt-/Gemeinde- und Ortsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie durch Bundes- oder Landesstatut anerkannt sind.

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die den Satzungen der Partei nicht widersprechen darf.

(4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(5) Sie führen ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband durch.

I. VERFAHRENSORDNUNG

§ 36 (Ladungsfristen)

(1) Einladungen zum Kreisparteitag sowie zu den Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände ergehen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen. Alle sonstigen Einladungen zu Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und der Stadt-/Gemeindeverbände sowie der Ortsverbände, Fachausschüsse und Arbeitskreise erfolgen mit einer Frist von sieben Tagen. Im Bedarfsfalle kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden.

(2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(3) Für die Fristwahrung kommt es auf die rechtzeitige Absendung an, die durch Poststempel oder andere ebenso geeignete Nachweise zu belegen ist. Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum, das durch einen solchen Nachweis dokumentiert ist.

§ 37 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt gleichermaßen für die Versammlung der Stadt-/ Gemeindeverbände, die sich ein Delegiertensystem gegeben haben. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter festzustellen. Sie bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt ist.

(3) Bei Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl festgestellt, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§ 38 (Beschlussmehrheiten)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages bzw. der Versammlung erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages bzw. der Versammlung notwendig.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 39 (Abstimmungsarten)

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Stimme enthält.

§ 40 (Durchführung von Wahlen)

(1) Die Wahlen nach § 17 Absatz 4 Ziffer 3 sowie die Wahlen zu den Organen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände erfolgen geheim durch Stimmzettel.

(2) Der Kreisvorsitzende, sein 1. Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Wahl der weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang (Gruppenwahl). Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(3) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Kreisparteivorstandes erfolgt als Gruppenwahl in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Für die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zu den übergeordneten Parteigremien gilt Absatz 3 entsprechend. Die Wahlen der Delegierten und ihrer Stellvertreter können in getrennten Wahlgängen erfolgen. Dabei entscheidet die jeweils zur Wahl befugte Versammlung im Rahmen der geltenden Wahlvorschriften zunächst in offener Abstimmung, ob die konkret zu wählenden Delegierten und ihre Stellvertreter in einem gemeinsamen Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

(5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Hat eine Stichwahl um mehrere Plätze unter mehreren Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl zu erfolgen, wird diese erneut in Form einer Gruppenwahl durchgeführt. Bei dieser Wahl sind erneut mindestens die Hälfte der noch zu Wählenden aber höchstens so viele Kandidaten anzukreuzen, wie noch zu wählend sind. Für die Verteilung der noch zu vergebenden Plätze und Ihre Rangfolge entscheidet die Rangfolge des Stimmergebnisses.

(6) Für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten sowie Vertretern und Ersatzvertretern kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

(7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(8) Für die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten zu den Kommunalwahlen in NRW, den Wahlen des Landtages von NRW, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments gilt § 18 der Landessatzung. Die Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen der Aufstellungsverfahren richtet sich nach Abschnitt „F Verfahrensordnung“ der Landessatzung. Bei Kommunalwahlen in den Stadt-/Gemeindeverbänden, deren oberstes Organ die Delegiertenversammlung ist, werden Vertreterversammlungen durchgeführt.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 -6 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in den Stadt- und Gemeindeverbänden, Ortsverbänden sowie in den Vereinigungen.

§ 41 (Wahlperioden)

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens im zweiten Kalenderjahr zu wählen. Die Wahlperiode für das Kreisparteigericht beträgt 4 Jahre.

(2) Die Wahlen sollen stattfinden:

- a) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
- b) in den Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
- a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

§ 42 (Antragsfrist)

- (1) Anträge an den Kreisparteitag sind mindestens acht Tage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, schriftlich an den Kreisvorsitzenden einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisparteitag.
- (2) Schriftliche Anträge antragsberechtigter Personen für den Kreisparteitag und die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Stadt- und Gemeindeverbände oder Gruppierungen sollen den Mitgliedern umgehend durch Veröffentlichung über die Internetseite der jeweiligen Organisationsstufe und durch Auslage in der Geschäftsstelle zugänglich gemacht werden. Sie müssen in jedem Fall bei der Versammlung als Drucksache vorliegen.

§ 43 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 (Finanzen, Kassen- und Rechnungsführung)

- (1) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sowie der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den bestellten Rechnungsprüfern durchzuführen; der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag oder den Versammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände vorzulegen.
- (3) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände jederzeit prüfen lassen.

(5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(6) Die Rechnungsprüfer beim Kreisverband haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden. Beanstandungen bei einem Stadt-/Gemeinde-/Ortsverband sind von den Rechnungsprüfern und/oder dem Vorsitzenden unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 45 (Stimmrecht der Stadt- und Gemeindeverbände)

Die Stadt-/Gemeindeverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Delegierten nur ausüben, wenn sie die Mitgliederbeiträge an den Kreisverband bis zum Schluss des vorletzten der Sitzung vorangehenden Kalendervierteljahres abgeführt haben.

§ 46 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Kreisvorstand und die Stadt-/Gemeinde- sowie die Ortsverbände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes und der Stadt-/Gemeinde-/Ortsverbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes bzw. des betreffenden Stadt-/Gemeinde-/Ortsverbandes.

§ 47 (Auflösung des Kreisverbandes)

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eingeleitet werden.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Im übrigen gilt § 6 Absatz 2 Nr. 11 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967.

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des Kreisverbandes ist auf den Landesverband oder die Bundespartei zu übertragen; falls dies nicht möglich ist, muss das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

(4) Für die Auflösung eines Stadt-/Gemeinde-/Ortsverbandes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass vorhandenes Vermögen dem Kreisverband zugeführt werden muss.

§ 48 (Inkrafttreten der Satzung)

(1) Die Satzung des CDU Kreisverbandes Neuss wurde am 24. Januar 1976 beschlossen und ist auf dem 13. Kreisparteitag am 22. Februar 1986, dem 17. Kreisparteitag am 04. November 1988, dem 27. Kreisparteitag am 07. Juni 1997, dem 29. Kreisparteitag am 29. Mai 1999, dem 31. Kreisparteitag am 15. September 2001, dem 33. Kreisparteitag am 12. Juli 2003, dem 34. Kreisparteitag am 22. November 2003, dem 38. Kreisparteitag am 9. März 2007 sowie dem 46. Kreisparteitag am 30. November 2013 geändert worden.

(2) Die vorstehende Fassung wurde nach weiteren Änderungen auf dem 49. Kreisparteitag am 05. November 2016 verabschiedet. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Landesvorstand vom 28. April 2017 rückwirkend zum 05. November 2016 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der CDU im Rhein-Kreis Neuss

§ 1 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich nach:

1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragstabelle,
2. nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung für Sonderbeiträge.

(3) Für Sonderbeiträge aller kommunalen Amts- und Mandatsträger gilt die als Anlage I beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung ist. Die Sonderbeiträge werden an diejenige Parteiebene bzw. denjenigen Parteiverband abgeführt, die/der das jeweilige sonderbeitragspflichtige Mitglied für die Wahl aufgestellt bzw. für das Amt vorgeschlagen hat.

(4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisvorstand kann insbesondere auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbands Sonderbeiträge, die an ihn abzuführen sind, über einen längeren Zeitraum (z.B. für die Dauer einer Legislaturperiode oder Amtszeit) einheitlich mit Wirkung für alle Betroffenen erlassen, ermäßigen oder stunden.

(5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(6) Von den Sonderbeiträgen soll eine Rücklage für zukünftige Wahlkämpfe gebildet werden. Hierzu gelten abweichend von Abs. 3 für die Dauer der ersten 3 Monate nach Erlangung des Amtes bzw. Mandats Sonderbeiträge in Höhe des doppelten Betrages des nach Abs. 3 unter Einbeziehung eventueller Beschlüsse gemäß Abs. 4 Satz 2 jeweils regelmäßig geltenden Sonderbeitrags.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 25. Mai 2014 in Kraft.

Anlage I

zur Finanz- und Beitragsordnung der CDU im Rhein-Kreis Neuss beschlossen vom 46. Kreisparteitag der CDU im Rhein-Kreis Neuss am 30. November 2013 in Neuss.

Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU im Rhein-Kreis Neuss hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für an die Partei zu entrichtende monatliche Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung der CDU im Rhein-Kreis Neuss.

(1) Kreis

Die Mitglieder des Kreistags, der stv. Landrat, der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und seine Stellvertreter zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 40 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeld) als Sonderbeitrag. Die Sachkundigen Bürger zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 40 Prozent des erhaltenen Sitzungsgeldes als Sonderbeitrag.

(2) Städte/Gemeinden

Die Ratsmitglieder, die stv. Bürgermeister, die Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktionen und ihre Stellvertreter zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 40 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeld) als Sonderbeitrag. Die Sachkundigen Bürger zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 40 Prozent des erhaltenen Sitzungsgeldes als Sonderbeitrag.

(3) LVR

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 40 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeld) als Sonderbeitrag.

(4) Sonstige

Für alle sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, sind monatlich 40 Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung (unter Berücksichtigung von ggf. erhaltenem Sitzungsgeld) als Sonderbeitrag zu entrichten.